

Bemerkungen zum Buch

„Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe“

Dr. HEINZ DUFT,

Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Das Anliegen der von einem Autorenkollektiv unter Leitung von E. Buchholz, U. Dähn und H. Weber vorgelegten Arbeit* ist es, „den Inhalt und das Wesen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie den Standort der Strafe im Kampf gegen die Kriminalität unter den Bedingungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu bestimmen“. Die Autoren können dabei auf früheren Ausarbeitungen, u. a. der von J. Lekschas, W. Loose und J. Renneberg über Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1964, auf den Erfahrungen der Strafrechtspraxis und auf zahlreichen einzelnen Publikationen zum Thema, vielfach von den Autoren dieser Schrift selbst verfaßt, aufbauen. Damit liegt neben den Lehrbüchern zum Straf- und Strafprozeßrecht eine neue bedeutende Schrift auf diesem Rechtsgebiet vor.

In der Arbeit werden die theoretischen Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe entsprechend dem heutigen Erkenntnisstand grundlegender und komplexer behandelt, als dies in den beiden Lehrbüchern möglich sein konnte. Die Darstellung der neuen sozialen Qualität und der Funktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sozialismus, ihrer Herausbildung, inhaltlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung wird wesentlich dadurch bestimmt, daß die Aussagen der Klassiker des Marxismus-Leninismus zur Strafe, die Beschlüsse und Orientierungen der SED zur Rolle von Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit bei der Durchführung der sozialistischen Revolution und der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR sowie die Erfahrungen der sowjetischen Strafrechtswissenschaft inhaltlich verarbeitet wurden.

Charakteristisch für die gesamte Ausarbeitung ist, daß die eigenen Positionen durchweg in der mit überzeugender Argumentation geführten klassenmäßigen Auseinandersetzung mit bürgerlichen Theorien zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Strafe sowie mit revisionistischen Angriffen auf die sozialistische Theorie und Praxis der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität entwickelt werden. Im Ergebnis dieser Auseinandersetzung wird der konservative, inhumane und reaktionäre Charakter der Strafe in den Ausbeutergesellschaften bewiesen. Die Arbeit trägt dazu bei, eine Lücke in der Strafrechteliteratur der DDR zu schließen. Auch wenn die Absicht, Fragen und Probleme aufzugreifen, die sich aus heutiger Sicht neu stellen, um daraus neue Erkenntnisse und Lösungen abzuleiten, noch nicht im vollen Umfang in jedem Kapitel bzw. Abschnitt zum Tragen gekommen ist, ist die Schrift für Studierende, Wissenschaftler und Praktiker von Interesse.

Mit der Gliederung der Arbeit in die fünf Hauptabschnitte:

- Gesellschaftliche Grundlagen und Platz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit
- Die Strafe als Mittel zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
- Die Wirksamkeit der Strafe und ihre Bedingungen
- Die Verwirklichung der Strafe als staatlich und rechtlich gestalteter sozialer Prozeß

erfassen die Autoren die Vielschichtigkeit und Komplexität des Themas.

Ein weiterer Wesenszug dieser Arbeit ist die historisch-konkrete Betrachtungsweise. Die Herausbildung der neuen sozialen Qualität und Funktion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe im Sozialismus wurde als das notwendige Ergebnis grundlegender gesellschaftlicher Veränderungen im Prozeß der sozialistischen Revolution herausgearbeitet. Ein solches Herangehen an die Erklärung dieses Prozesses verdeutlicht einmal mehr, daß er nicht einfach das Ergebnis einer neuen Gesetzgebung oder neuen Auffassung

vom Strafrecht war und ist. Die hier vermittelten Fakten und Zusammenhänge zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung, den sich verändernden Erscheinungsformen der Kriminalität und der Ausprägung des demokratischen, humanistischen Charakters des Strafrechts und der Strafe dürften besonders für junge Rechtswissenschaftler und Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane von besonderem Interesse sein.

Hauptrichtungen des Wirkens des Strafrechts

Die neue soziale Qualität der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit sehen die Autoren vor allem darin, daß im Sozialismus der Straftäter ein Mitglied der Gesellschaft ist, „das trotz der sich ihm jetzt bietenden realen Möglichkeiten seiner Verantwortung ihr gegenüber nicht gerecht geworden ist, deshalb dafür einzustehen hat und sich durch eigene Bewährung und Wiedergutmachung seinen Platz in der Gesellschaft wieder verdienen kann und soll“ (S. 31).

Die zwei Seiten des Humanismus im sozialistischen Strafrecht — einerseits Instrument zum konsequenten Schutz elementarer menschlicher Interessen sowie der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse zu sein und andererseits dem Rechtsverletzer reale Möglichkeiten für die Weiterführung eines sozial gesicherten Lebens als produktives und anerkanntes Mitglied dieser Gesellschaft zu geben — gewinnen im Prozeß der Klassenaussetzung mit dem Imperialismus auf diesem Gebiet zunehmend an Bedeutung. Die Autoren beweisen insbesondere an der heutigen Kriminalitätsentwicklung in der BRD, daß die Kriminalität ein wesenseigener Bestandteil der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist und besondere unter den Bedingungen der Verstärkung der allgemeinen und zyklischen Krise weder mit der Strafe noch mit anderen administrativen Mitteln und Methoden wirksam bekämpft werden kann.

Ausgehend vom dialektischen Wechselprozeß zwischen sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen und Strafrecht und der sich daraus ergebenden neuen sozialen Qualität und Funktion der Strafe (S. 30 f.), beschreiben die Autoren vier Ziele der Strafe: Als ein spezifisches rechtlich geregeltes staatliches Mittel, um Straftaten zu ahnden, dient die Strafe den realen konkret-historischen gesellschaftlichen Zwecken des Schutzes vor Straftaten, deren Vorbeugung und der Erziehung des Straftäters sowie der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte (S. 32). In gedrängter Form gelingt es den Autoren, den Prozeß der Herausbildung dieser neuen Wirkungsrichtungen des sozialistischen Strafrechts der DDR, angefangen von den schweren Jahren der Errichtung einer neuen Ordnung nach 1945 bis zur Entstehung eines neuen Strafsystems und seiner Weiterentwicklung zu einem System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, einschließlich seiner komplexen gesetzlichen Regelung im Strafgesetzbuch von 1968 sowie seiner Präzisierung in den 70er Jahren, darzustellen. Unverminderte Aktualität für die heutige Justizpraxis haben insbesondere die in den Mittelpunkt der Betrachtung dieses Prozesses gestellten Hinweise der Partei der Arbeiterklasse zur sorgfältigen Differenzierung beim Einsatz der Strafe im Kampf gegen die Kriminalität sowie zur Vertiefung der gesellschaftlich orientierten Erziehung des Straftäters, seiner Bewährung und Wiedergutmachung durch optimale Nutzung der erzieherischen Kraft der Öffentlichkeit und der Arbeitskollektive. Die Aussage, daß „diese neuen charakteristischen Wesenszüge der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer Verwirklichung ... auch die Hauptrichtungen seiner Weiterentwicklung (gemeint ist das Strafsystem — H. D.) in Gegenwart und Zukunft anzeigen“ (S. 36), wird durch den Ausbau der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, u. a.